

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Adorf/Vogtl. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 14.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Adorf/Vogtl. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 03.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt „Adorfer Stadtbote“ am 10.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister gemäß § 13 Satz 1 Hauptsatzung erhalten anstelle des in Abs. 2 Buchst. a genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag von
 - a) erster Stellvertreter 100,00 €
 - b) zweiter Stellvertreter 50,00 €.“
3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Außerdem wird den ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters ein nachweislich eingetretener Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe erstattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Adorf, 15.11.2022

Rico Schmidt
Bürgermeister

Satzung der Stadt Adorf/Vogtl. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 01.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(1) Für die Stadt und das öffentliche Gemeinwesen ehrenamtlich Tätige können für ihre Zeit- bzw. Sachaufwendungen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Voraussetzung ist eine vorhergehende Absprache mit der Stadt zur Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Für ehrenamtliche Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Feuerwehrsatzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als Pauschale gezahlt, deren Höhe sich am Programm „Wir für Sachsen“ orientiert und bei mindestens 20 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit im Monat 40,00 € beträgt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte

(1) Die Stadt- und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine gesonderte Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für Stadträte

- monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
- Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung (Stadtrat und Ausschüsse)

b) für Ortschaftsräte

- monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €

c) sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen

- Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) des Freistaates Sachsen.

(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 2 Buchst. a genannten Grundbetrages einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150,00 €.

(5) Außerdem wird dem ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters ein evtl. eintretender Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe erstattet.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres für das vorangegangene Halbjahr.

(7) Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.12.2001 außer Kraft.

Adorf, 03.07.2019

Rico Schmidt
Bürgermeister